**Potentielle   
Textbausteinen für die Erstellung eines**

**Vertrags zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung**   
**mit zusätzlicher Aufgabenübertragung**

Stand: 15.03.2019

**Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern   
(sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

Zwischen

……

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

……………..........................................   
(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung schließen einen Kooperationsvertrag. Ziel ist die Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinV) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um ***(Unzutreffendes streichen)*** eine staatliche / eine staatlich genehmigte / eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 PflBG ***(Unzutreffendes streichen)*** i.V.m. § 65 Abs. 1 PflBG (frühere Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) / i.V.m. § 65 Abs. 2 PflBG (frühere Altenpflegeschule nach dem Privatschulgesetz) / i.V.m. § 65 Abs. 3 PflBG (frühere staatliche Altenpflegeschule).

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung der Pflichteinsätze geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 PflBG.

**§ 2**

**Durchführung der Ausbildung**

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Der Schulunterricht erfolgt im Blockmodell / im Rahmen von ... Schultagen je Woche ***(Unzutreffendes streichen)***. Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

(3) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule bedarf. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(4) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(5) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung ist eine zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und abzuleistenden Einsatzbereichen (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie, Wahleinsatz). Diese Planung definiert die Abfolgereihen der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Sie wird (ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen einer regional koordinierenden Stelle)[[1]](#footnote-1) von der Pflegeschule im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung aufgestellt. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

**§ 3   
Ausstattung und Leistungsspektrum der Pflegeschule**

(1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für

***(Unzutreffendes streichen)***

* die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann,
* die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
* die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger

(2) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird. Mit welchen anderen Pflegeschulen die Pflegeschule derzeit kooperiert, ergibt sich aus der **Anlage 1.[[2]](#footnote-2)**

(3) Die Pflegeschule nimmt Auszubildende auf, die im Ausbildungsvertrag einen Vertiefungseinsatz aus folgenden Bereichen gemäß § 7 Abs. 4 PflBG i. V. m. Anlage 7 PflAPrV wählen

* Allgemeine stationäre Akutpflege
* Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder
* Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder Allgemeine ambulante Langzeitpflege
* Pädiatrische Versorgung
* Psychiatrische Versorgung

**§ 4   
Ausbildungsplätze**

(1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über …… Ausbildungsplätze.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren mittels der **Anlage** **2** eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung teilt der Pflegeschule mit einer Frist von xx Wochen/Monaten vor Ausbildungsbeginn mit, wieviel Plätze er voraussichtlich besetzen wird.

(3) In der **Anlage 2** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Pflegeschule kann xx Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges abfragen, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.[[3]](#footnote-3)

**§ 5   
Aufgaben der Pflegeschule**

(1) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:

a) Planung, Durchführung und Evaluation des theoretischen und praktischen Unterrichts in Abstimmung mit der praktischen Ausbildung,

b) Aufstellung und Weiterentwicklung des Lehrplans, der dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird

c) Schulverwaltung (Stundenplanerstellung, Zeugnisausstellung, Dozenteneinsatz und -kontakte sowie Abrechnung, Lehrmittelbeschaffung und -pflege),

d) Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen: Erstellung von Leistungsnachweisen, Erteilung der Jahreszeugnisse nach § 6 Abs. 1 PflAPrV einschließlich der Festlegung der Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung, Zwischenprüfung und staatliche Abschlussprüfung.

e) Überwachung der praktischen Ausbildung anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,

f) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt,

g) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,

h) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,

i) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(2) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie während der praktischen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Praxiseinsatzstellen Folge zu leisten haben.

(3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, den Datenschutz - auch im Hinblick auf die Praxiseinsätze - sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen hinzuweisen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.

**§ 6   
Zusätzliche vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben**

(1) Die Pflegeschule wird darüber hinaus im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung beauftragt.

(2) Hierbei handelt es sich um folgende Aufgaben:

***(Zutreffendes ankreuzen)***

* Planung und Organisation der Praxiseinsätze   
    
  Die Pflegeschule übernimmt die Planung und Organisation der Praxiseinsätze. Sie erstellt für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Der Ausbildungsplan wird Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Pflegeschule ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu.

Soweit die Praxiseinsätze nicht beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen statt.  
   
Nach der PflAPrV hat die Pflegeschule im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung der folgenden Praxiseinsätze sicherzustellen:

1. Pflichteinsätze  
   * in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen

* in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
* in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege

in Krankenhäusern nach § 108 SGB V, voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 SGB XI und in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V,

1. Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen

* der pädiatrischen Versorgung,
* der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung

in den unter (a) genannten Einrichtungen oder in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Vermittlung der Ausbildung geeigneten Einrichtungen. Geeignete Einrichtungen für die pädiatrischen Pflichteinsätze ergeben sich in Baden-Württemberg aus dem gemeinsamen Verzeichnis des Sozialministeriums und des Kultusministeriums Baden-Württemberg,

1. jeweils gewählter Vertiefungseinsatz und Wahleinsätze

* Abschluss von Kooperationsverträgen mit weiteren Einrichtungen über Praxiseinsatzstellen, die vom Träger der praktischen Ausbildung selbst nicht bereitgestellt werden; die Schule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Einrichtung liegt, sicherzustellen.
* Stellvertretender Abschluss der Ausbildungsverträge mit den gemeinsam ausgewählten Auszubildenden im Auftrag und mit Vollmacht **(Anlage 3)** des Trägers der praktischen Ausbildung
* Bewerberauswahl gemeinsam mit dem Träger der praktischen Ausbildung nach den gemeinsam aufgestellten Kriterien
* ...

**§ 7   
Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung**

(1) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung hat/haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen. Sie erstellt/en die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb der Einrichtung.

(2) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung ist/sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie hat/haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung ist/sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung ist/sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, beim Träger der praktischen Ausbildung disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

**§ 8   
Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

**§ 9   
Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Kosten der Pflegeschule erfolgt über die monatlichen Ausgleichszuweisungen der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds).

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung erhält von der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds) für die Auszubildenden, mit denen er einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben („eigene Auszubildende“), monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.

*nur verwenden, wenn in § 6 Abs. 2 Aufgaben übertragen werden)*

(5) Die Pflegeschule erhält für

a) die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des Ausbildungsplans eine Vergütungspauschale in Höhe von ….. EUR,[[4]](#footnote-4)

b) die sonstigen nach § 6 Abs. 2 übernommenen Aufgaben eine Vergütungspauschale in Höhe von ….. EUR.

**§ 10   
Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am …. in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von … ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Eine außerordentliche Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 11**

**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des EKD-DSG.

**§ 12   
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 13  
 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Pflegeschule Träger der praktischen Ausbildung

**Anlage 1**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

**Kooperierende Pflegeschulen**

Wenn ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG ausübt und die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen kann, unterstützt die Pflegeschule den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

Zu diesem Zwecke arbeitet die Pflegeschule derzeit mit folgenden Pflegeschulen zusammen:

1. --------------------------------------------------------------

2. --------------------------------------------------------------

3. --------------------------------------------------------------

Änderungen werden den Trägern der praktischen Ausbildung bekannt gegeben.

**Anlage 2**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) **vereinbarten Ausbildungsplätze** folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Einrichtung** | **Einsatzbereich** | **Vollständig selbst (VS)/ max. Plätze** |
| *z.B. XX-Krankenhaus* | *Stationäre Akutpflege* | *VS* |
|  | *Psychiatrie* | *VS* |
|  |  |  |
| *z.B. YY-Heim* | *Stationäre Dauerpflege* | *z.B. 4 Plätze* |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

(3) **Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen zur Verfügung:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einrichtung** | **Einsatzbereich** | **Bandbreite - Untergrenze**  **Plätze** | **Bandbreite - Obergrenze**  **Plätze** |
| *z.B. XX-Krankenhaus* | *Stationäre Akutpflege* | *5* | *8* |
|  | *Psychiatrie* | *2* | *4* |
|  |  |  |  |
| *z.B. YY-Heim* | *Stationäre Dauerpflege* | *0* | *0* |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**Anlage 3**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

**Bevollmächtigung**

**zum Abschluss von Ausbildungsverträgen**

Hiermit wird die

……………..........................................   
(Pflegeschule)

von

……………..........................................   
(Träger der praktischen Ausbildung),

bevollmächtigt, im Rahmen der vereinbarten Ausbildungskooperation im Namen des Trägers der praktischen Ausbildung Ausbildungsverträge über eine Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit den Vertiefungen

* Allgemeine stationäre Akutpflege
* Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder

Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder

Allgemeine ambulante Langzeitpflege

* Pädiatrische Versorgung
* Psychiatrische Versorgung

abzuschließen.

.................................................. ....................................................

Ort, Datum Unterschrift

1. Der Zusatz in der Klammer kann fakultativ verwendet werden, falls eine solche Stelle existiert bzw. der von einer solchen Stelle gegebenen Empfehlung gefolgt werden soll. [↑](#footnote-ref-1)
2. Eine solche Aufstellung ist nur für den Fall zu erstellen, dass auch tatsächliche solche Kooperationen von Pflegeschulen untereinander bestehen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Absatz 3 und die Angaben zu den Einsatzplätzen in Absatz 2 der Anlage 2 dienen der Schaffungen von Planungsgrundlagen mit einer gewissen Verlässlichkeit. Wird dies wegen der Komplexität nicht gewünscht, können Abs. 3 und in der Anlage 2 § 2 Absatz 2 auch gestrichen werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Vergütung kann als Gesamtpauschale oder als Pauschale pro Azubi vereinbart werden. Evtl. ist im jeweiligen Bundesland eine eigene Pauschale auf Landesebene vereinbart worden, auf die ein prozentualer Bezug genommen werden kann. [↑](#footnote-ref-4)